



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49-(0)30 18 681-0
Fax +49-(0)30 18 681-12926

bearbeitet von:
OAR Keiler

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen
hier: Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbil-
dungs- und Erwerbstitel**

Mein Schreiben vom 5. März 2024

MI3.21000/33#28

Berlin, 18. März 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.g. Bezugsschreiben teile ich ergänzend mit, dass ukrainische Staatsangehörige ohne anerkannten Abschluss über einen möglichen Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder § 16d Abs. 3 AufenthG informiert werden sollten.

Ab dem 1. März 2024 können Personen mit einem im Erwerberland, z. B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss sowie mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf dem Niveau einer Fachkraft, die innerhalb der letzten fünf Jahre erworben worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer nicht-reglementierten Beschäftigung in allen Branchen nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV beantragen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Gehaltsschwelle von mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung eingehalten wird (maßgebliche Höhe für das Jahr 2024: Bruttogehalt von mindestens 40.770 Euro im Jahr) oder der Arbeitgeber tarifgebunden ist. Sprachkenntnisse müssen gegenüber der Ausländerbehörde nicht nachgewiesen werden.

Wenn weiterhin die berufliche Anerkennung angestrebt wird - beispielsweise in den reglementierten Berufen - steht mit der zum 1. März 2024 eingeführten Anerkennungspartnerschaft eine

weitere Möglichkeit offen. Personen mit einem im Erwerberland, z.B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss können einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 2a BeschV erhalten. Sie dürfen auf dieser Grundlage eine qualifizierte Beschäftigung oder - in reglementierten Berufen - eine nicht qualifizierte Beschäftigung ausüben. Begleitend müssen sie das Anerkennungsverfahren betreiben. Hierzu müssen sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin und der Arbeitgeber in einer gemeinsamen Vereinbarung verpflichten. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin müssen zudem deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens A2-Niveau nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Burbaum